



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>) 25.08.2026	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
---	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis Jobcenter

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Tayren Pascal Jabin
Straße und Hausnummer Adolph-Kolping-Str. 1
PLZ Ort OT Walbeck, 06333 Hettstedt

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 20.08.2026	Aktenzeichen 26064984
---------------------	--------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Ablehnung Neuantrag

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis Jobcenter		
Ansprechpartner Frau Härtge	Standort Bernburg	Zimmernummer 226
Telefonnummer +49 3471 684-3057	E-Mail chaertge@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 13		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: "Härtge"
Organisationseinheit